



~~Kabernetzreglement der Einwohnergemeinde Hellsau~~

Reglement der Gemeinschaftsantennenanlage Hellsau ¹

Version	Datum	Inhalt
0.1	19.01.2020	Inkrafttreten per 01.01.2022
0.1	30.11.2021	GV Beschluss, Änderung Art. 15, Abs. 1b)
0.2	16.09.2025	Entwurf z.H. Gemeinderat
0.2	22.10.2025	Auflageexemplar GV 02.12.2025

¹ Fassung vom 02.12.2025

Inhaltsverzeichnis

ZWECK UND UMFANG DER ANLAGE.....	- 3 -
ZWECK.....	- 3 -
UMFANG.....	- 3 -
SIGNALBESCHAFFUNG.....	- 3 -
ORGANISATION UND MITTEL	- 3 -
ORGANISATION UND VERWALTUNG	- 3 -
MITTEL.....	- 4 -
ANSCHLUSS UND LEITUNGEN	- 4 -
ANSCHLUSSBERECHTIGUNG	- 4 -
DURCHLEITUNGSRECHT	- 4 -
HAUSZULEITUNG	- 4 -
HAUSINSTALLATION.....	- 5 -
VERSTÄRKER.....	- 5 -
ZUTRITTSRECHT	- 5 -
AUSSEN- UND PARABOLANTENNEN.....	- 6 -
AUSSEN- UND PARABOLANTENNEN	- 6 -
ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	- 6 -
ANSCHLUSSGEBÜHR	- 6 -
BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	- 6 -
FESTSETZUNG DER ABGABEN.....	- 6 -
SCHULDNER DER ABGABE, FÄLLIGKEIT	- 7 -
KÜNDIGUNG	- 7 -
KÜNDIGUNG.....	- 7 -
HAFTUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN.....	- 7 -
HAFTUNG	- 7 -
WIDERHANDLUNG	- 8 -
WIEDERHERSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN ZUSTANDES	- 8 -
BESCHWERDE.....	- 8 -
RECHTSPFLEGE	- 8 -
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 8 -
INKRAFTTRETEN.....	- 8 -

Zweck und Umfang der Anlage

Zweck	Art. 1 Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, inklusive aller digitalen Angebote erstellt und unterhält die Einwohnergemeinde Gemeinde Hellsau ein in ihrem Eigentum stehendes Kabelnetz.² Das Kabelnetz bezweckt • die bedarfsgerechte und qualitativ einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie mit digitalen Breitband-Kommunikationsdiensten • den Schutz des Ortsbildes
Umfang	Art. 2¹Das Kabelnetz umfasst die Verteilungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern. ²Sämtliche Anlageteile des Kabelnetzes bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde Gemeinde Hellsau.³ ³Die Einwohnergemeinde Gemeinde Hellsau erstellt und führt das Kabelnetz bei bestehenden oder neuen Bauten auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften.⁴ ⁴Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Mehrkosten sind vom jeweiligen Gesuchsteller (Grundeigentümer) zu tragen.
Signalbeschaffung	Art. 3¹Die Einwohnergemeinde Gemeinde Hellsau bezieht die Signale von der GABuchsi AG.⁵ ²Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der GABuchsi AG und der Einwohnergemeinde Gemeinde Hellsau geregelt.⁶ ³Der Signallieferungsvertrag wird durch den Gemeinderat Hellsau genehmigt.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung	Art. 4 Die Einwohnergemeinde Gemeinde Hellsau übernimmt Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Kabelnetzes. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen. Für den Abschluss der entsprechenden Verträge ist der Gemeinderat zuständig.⁷
-----------------------------	--

² Fassung vom 02.12.2025

³ Fassung vom 02.12.2025

⁴ Fassung vom 02.12.2025

⁵ Fassung vom 02.12.2025

⁶ Fassung vom 02.12.2025

⁷ Fassung vom 02.12.2025

Mittel

Art. 5 ¹Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

²Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

³Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der **Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Hellsau** ~~Gemeinderrechnung~~ als Spezialfinanzierung **Antennen- und Kabelanlagen** ~~Kabelnetz~~ geführt. ⁸

⁴ **Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen aus dieser Spezialfinanzierung zu Gunsten des Allgemeinen Haushaltes.** ⁹

Anschluss und Leitungen

Anschlussberechtigung

Art. 6 ¹Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebiets des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an das Kabelnetz anzuschliessen.

²Ausserhalb des Baugebiets erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung zusätzlich zur Bezahlung der ordentlichen Anschlussgebühr.

³~~Die Gemeinde~~ **Der Gemeinderat** entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist. ¹⁰

Durchleitungsrecht

Art. 7 ¹Die Grundeigentümer haben im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung die Durchleitung von Kabeln kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an das Kabelnetz angeschlossen wird.

²Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³Die **Einwohnergemeinde** ~~Gemeinde~~ Hellsau lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen. ¹¹

Hauszuleitung

Art. 8 ¹Der Gemeinderat bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Grundeigentümer.

²Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

⁸ Fassung vom 02.12.2025

⁹ Eingefügt am 02.12.2025

¹⁰ Fassung vom 02.12.2025

¹¹ Fassung vom 02.12.2025

³Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Netzerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ die Hauszuleitung.¹²

⁶In dem gemäss Zonenplan erschlossenem Baugebiet erstellt die ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ die Hauszuleitung zulasten des Kabelnetzes.¹³

⁷Ausserhalb des erschlossenen Baugebiets erstellt die ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zulasten des Grundeigentümers.¹⁴

Hausinstallation

Art. 9 ¹Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.

²Im Interesse der Funktionssicherheit des Gesamtnetzes sowie im Interesse der Abonnenten stellt die ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen.¹⁵

³Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden.

⁴Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Verstärker

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Bauberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle und ähnlich kleine, für den Betrieb des Kabelnetzes erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

Zutrittsrecht

Art. 11 ¹Die von der ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ Hellsau mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kabelanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.¹⁶

²Die mit der Kontrolle der Plombierung oder mit Reparaturen Beauftragten haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

¹² Fassung vom 02.12.2025

¹³ Fassung vom 02.12.2025

¹⁴ Fassung vom 02.12.2025

¹⁵ Fassung vom 02.12.2025

¹⁶ Fassung vom 02.12.2025

Aussen- und Parabolantennen

Aussen- und
Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Anschluss- und Benützungsgebühr

Anschlussgebühr

Art. 13 ¹Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Anschlussgebühr pro Wohnung.

²Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden muss.

³Bei Aufhebung des Anschlusses wird die Anschlussgebühr nicht zurückerstattet.

Benützungsgebühr

Art. 14 ¹Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage und an allfällige Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht plombierten Anschluss eine Benützungsgebühr zu bezahlen.

²Die Plombierung und die Entfernung von Plomben wird von der ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ auf schriftliches Gesuch des Eigentümers oder Mieters vorgenommen. ¹⁷

³ Plombierungen werden vorgenommen bei einer Abwesenheit ab 6 Monaten.

Festsetzung der
Abgaben

Art. 15 ¹Gebührenrahmen

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss Fr. 100.00 bis Fr. 500.00

pro Wohnung* Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'500.00

b) Monatliche Benützungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)
pro Wohnung* Fr. 5.00 bis Fr. 30.00

c) Plombierung Fr. ~~0.00~~ ~~50.00~~ bis Fr. 100.00 ¹⁸

*Restaurants, Ladenlokale, Industrie- und Gewerbebetriebe etc. werden Wohnungen gleichgestellt.

²Innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 setzt der Gemeinderat die Anschluss-, Benützungs- und Plombierungsgebühren in einem

¹⁷ Fassung vom 02.12.2025

¹⁸ Fassung vom 02.12.2025

separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgabe,
Fälligkeit

Art. 16 ¹Schuldner der Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

²Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Schuldner der Benützungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

⁴Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kündigung

Kündigung

Art. 17 ¹Der Benützer hat das Recht, auf den Kabelanschluss zu verzichten und eine Plombierung des Anschluss zu verlangen. Er hat seinen Verzicht der ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu melden. ¹⁹

²Die Plombierung und Deplobierung erfolgt im Auftrag der ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ durch eine autorisierte Person. ²⁰

³Plomben dürfen nicht ohne Bewilligung entfernt werden. Wer Plomben entfernt oder beschädigt, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Neuplombierung.

⁴Die Kosten der Plombierung werden im Gebührentarif festgelegt. Deplobierungen erfolgen kostenlos.

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 18 Die ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ Hellsau kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ²¹

¹⁹ Fassung vom 02.12.2025

²⁰ Fassung vom 02.12.2025

²¹ Fassung vom 02.12.2025

Widerhandlung **Art. 19** ¹Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der kantonalen Gemeindeverordnung anordnen.

²Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes **Art. 20** Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt die ~~Einwohnergemeinde~~ ~~Gemeinde~~ unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Anordnung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger kantonalen Baugesetzgebung. ²²

Beschwerde

Rechtspflege **Art. 21** ¹Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde Hellsau kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsratthalter des Verwaltungskreises Emmental erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 22** ¹Das vorliegende Reglement wurde beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Kabelnetzreglement der Einwohnergemeinde Hellsau vom 12.12.2015 und erfolgte Ergänzungen werden aufgehoben.

³Die Änderungen vom 2. Dezember 2025 treten per 1. Januar 2026 in Kraft. ²³

Die Gemeindeversammlung vom 30.11.2021 hat dieses Reglement angenommen:

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

B. Gartmann

B. Christen

²² Fassung vom 02.12.2025

²³ Eingefügt am 02.12.2025

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung – Änderung 1

Die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2025 nahm die Änderungen an.

EINWOHNERGEMEINDE HELLSAU

Die Präsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

B. Schelling

L. Iff

Auflagezeugnis 1

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30.10.2025 – 01.12.2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30.10.2025 bekannt.

Höchstetten, 3. Dezember 2025

Die Gemeindeschreiberin:

L. Iff